



Nach Auffassung von Generalanwalt Mazák sollte die Entscheidung der Kommission über die Zulassung von Wendel als Erwerber der Vermögenswerte von Editis im Rahmen des Zusammenschlusses Lagardère/VUP bestätigt werden

Bei der Nichtigerklärung der Entscheidung im erstinstanzlichen Verfahren hat das Gericht zahlreiche Fehler begangen, die den Gerichtshof veranlassen sollten, das Urteil aufzuheben

Am 7. Januar 2004 erließ die Kommission eine Entscheidung¹, mit der sie unter bestimmten Auflagen den Erwerb von Vivendi Universal Publishing (VUP), die später zu Editis wurde, durch Lagardère genehmigte. Der Erwerb sollte zur Zusammenlegung der beiden größten französischen Verlagsgesellschaften – Hachette, eine Tochtergesellschaft von Lagardère, und VUP – führen. Lagardère hatte deshalb mit bestimmten Ausnahmen alle Vermögenswerte von Editis weiterzuveräußern. Diese Weiterveräußerung unterlag der Genehmigung durch die Kommission.

Die Verlagsgesellschaft Éditions Odile Jacob SAS bekundete ihr Interesse am Erwerb der von Editis weiterzuveräußernden Vermögenswerte. Lagardère beantragte jedoch bei der Kommission, eine andere Gesellschaft, die Wendel Investissement SA, als Erwerber zuzulassen.

Transaktionsbeauftragter sollte die Wirtschaftsprüfungskanzlei S., vertreten durch ihren Präsidenten B., werden, die im Februar 2004 von der Kommission gebilligt und später von Lagardère benannt wurde. Am 5. Juli 2004 legte die Kanzlei S. der Kommission ihren Bericht vor, wonach der Erwerb der Vermögenswerte durch Wendel den von der Kommission aufgestellten Kriterien entsprach. Die Kommission ließ daraufhin am 30. Juli 2004 Wendel als Erwerber der weiterzuveräußernden Vermögenswerte zu².

Am 13. September 2010 wies das Gericht mit Urteil eine Klage gegen die mit Auflagen verbundene Genehmigungsentscheidung ab³ und erklärte in einem weiteren Verfahren die Zulassungsentscheidung auf Antrag von Odile Jacob für nichtig⁴. Das Gericht stellte fest, dass Zweifel an der Neutralität des Beauftragten B. bestünden, da er eine Zeitlang gleichzeitig unabhängiger Beauftragter und Vorstandsmitglied der Gesellschaft gewesen sei, die später zu Editis wurde. Er habe daher nicht dem Erfordernis der Unabhängigkeit entsprochen, und dies genüge, um die Zulassungsentscheidung für nichtig zu erklären.

Sowohl Lagardère als auch die Kommission legten gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag vertritt Generalanwalt Ján Mazák die Auffassung, dass das Gericht eine Reihe von Fehlern begangen hat, die den Gerichtshof veranlassen sollten, das Urteil aufzuheben.

¹ Entscheidung 2004/422/EG der Kommission vom 7. Januar 2004 (ABl. L 125, S. 54).

² Entscheidung D(2004) 203365 der Kommission vom 30. Juli 2004 über die Zulassung der Wendel Investissement SA als Erwerber der weiterzuveräußernden Vermögenswerte.

³ Rechtssache [T-279/04](#) (Éditions Odile Jacob/Kommission). Zu diesem Urteil ist ein gesondertes Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof anhängig (Rechtssache [C-551/10 P](#), Éditions Odile Jacob/Kommission, vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 22/12](#)).

⁴ Rechtssache [T-452/04](#) Éditions Odile Jacob/Kommission. Vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 84/10](#).

Erstens **hat das Gericht** nach Ansicht von Generalanwalt Mazák **einen Fehler begangen, indem es lediglich abstrakt festgestellt hat, dass der Beauftragte B. nicht unabhängig gegenüber Editis war, statt konkret aufzuzeigen, inwiefern dieser behauptete Mangel an Unabhängigkeit geeignet war, die vom Beauftragten vorgenommene Bewertung der Qualitäten von Wendel als Erwerber der Vermögenswerte von Editis zu beeinträchtigen.**

In diesem Zusammenhang weist der Generalanwalt darauf hin, dass das Gericht die Unabhängigkeit von B. auf der Grundlage unionsrechtlicher Begriffe und nicht anhand des französischen Rechts hätte beurteilen müssen. Nach den in diesem Bereich von der Kommission herausgegebenen Best Practice Guidelines ist eine solche Unabhängigkeit des Treuhänders gegenüber dem Zielunternehmen (hier Editis) nicht erforderlich. Zudem geht das von der Kommission erarbeitete Standard Model for Trustee Mandates ausdrücklich davon aus, dass der Treuhänder Mitglied des Leitungsorgans des Zielunternehmens sein kann, soweit dies erforderlich ist.

Der Generalanwalt betont weiter, dass eine fehlende Unabhängigkeit nur dann rechtliche Bedeutung hat, wenn nachgewiesen ist, dass die betreffende Person in ihre Bewertung ein anderes Interesse hat einfließen lassen als das der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgabe. Selbst dann, wenn man den Nachweis der unzureichenden Unabhängigkeit des Beauftragten unterstellt, hätte das Gericht somit anhand der von den Beteiligten vorgetragenen konkreten Umstände prüfen müssen, inwiefern diese fehlende Unabhängigkeit die Fähigkeit des Beauftragten beeinträchtigt hatte, die Eignung von Wendel zu bewerten. Dies ist nicht geschehen.

Tatsächlich hat nach Auffassung von Generalanwalt Mazák im vorliegenden Fall das Mandat von B. in keiner Weise die Erfüllung seines Auftrags gefährdet, seine Aufgaben objektiv und transparent wahrzunehmen. Das Mandat von B., der als unabhängiger Dritter Mitglied des Vorstands von Editis war, und seine Aufgabe als Beauftragter begründeten keineswegs einen Interessenkonflikt, sondern dienen im Gegenteil beide der Unabhängigkeit von Editis und stellen demzufolge einander ergänzende Aufgaben dar.

Zweitens **enthält die Begründung des Gerichts Rechtsfehler, ist in sich widersprüchlich und beruht auf einer Verfälschung des Sachverhalts, da das Gericht festgestellt hat, dass der Bericht des Beauftragten entscheidenden Einfluss auf die Zulassungsentscheidung ausgeübt habe.**

Nach Ansicht von Generalanwalt Mazák ist eindeutig, dass sich die Kommission beim Erlass der Entscheidung nicht ausschließlich auf den Bericht des Beauftragten stützen durfte und dies auch nicht getan hat. Die Kommission ist zwar zur Berücksichtigung des Berichts des Beauftragten verpflichtet, ist jedoch an dessen Stellungnahme rechtlich nicht gebunden und hat gleichwohl ihr eigene Untersuchung durchzuführen, um festzustellen, ob der Erwerber die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt. Dies hat die Kommission eindeutig getan, indem sie vor dem Gericht dargetan hat, dass sie eine sehr detaillierte Untersuchung durchgeführt hatte – tatsächlich umfassen ihre Akten mehrere Tausend Blatt. Die Würdigung des Gerichts, in der rein formal auf die Ähnlichkeit der Formulierungen in dem Bericht des Beauftragten und der Entscheidung der Kommission abgestellt wurde, war fehlerhaft und führte das Gericht zu einem falschen Ergebnis.

Drittens und letztens vertritt Herr Mazák die Auffassung, dass dem **Gericht dadurch ein offensichtlicher Rechtsfehler unterlaufen ist, dass es die Zulassungsentscheidung allein aufgrund des angeblichen Mangels an Unabhängigkeit des Beauftragten für nichtig erklärt hat, ohne zu prüfen, ob das Ergebnis der Entscheidung der Kommission ohne diesen angeblichen Verstoß hätte anders ausfallen können.**

Nach Ansicht des Generalanwalts führt eine Unregelmäßigkeit, sofern es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift handelt, gemäß ständiger Rechtsprechung nur dann zur Nichtigklärung der Entscheidung, wenn festgestellt wird, dass die Entscheidung ohne die Unregelmäßigkeit inhaltlich anders ausgefallen wäre. Das Gericht hat jedoch nicht aufgezeigt, inwiefern der angenommene Mangel an Unabhängigkeit des Beauftragten Auswirkungen auf die von der Kommission vorgenommene Beurteilung der Eignung von Wendel für den Erwerb der

weiterzuveräußernden Vermögenswerte von Editis hatte, sondern hat völlig automatisch und lakonisch erklärt, dass die Unregelmäßigkeit die Zulassungsentscheidung rechtswidrig gemacht habe.

Aufgrund dieser Überlegungen vertritt **Generalanwalt Mazák die Auffassung, dass der Gerichtshof das Urteil des Gerichts aufheben sollte.** Da er den Rechtsstreit für entscheidungsreif hält, sieht der Generalanwalt es außerdem – auch angesichts der Dauer des Verfahrens in dieser Sache – als gerechtfertigt an, dass der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst endgültig entscheidet. Er schlägt daher vor, dass der Gerichtshof alle Anträge von **Odile Jacob zurückweist**, deren Klage abweist **und die Zulassungsentscheidung der Kommission bestätigt.**

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255